

30. Grundschule „Am Hechtpark“

Hechtstr. 55, 01097 Dresden, Telefon/Fax: 0351 4568703/-04

E-Mail: gs_030@dresdner-schulen.de

Liebe Eltern,

ergänzend zu unseren gestrigen Ausführungen noch folgende Informationen.

Formular „Gesundheitsbestätigung“

Dieses Formular wurde wiederholt angepasst und steht Ihnen auf unserer Homepage in der zurzeit aktuellsten Variante zur Verfügung.

Die Erklärung legen die Kinder dem Klassenlehrer vor. Fehlt die schriftliche Erklärung, müssen wir den Schüler untersagen, den Unterrichtsraum zu betreten. Um dies zu vermeiden, ist es **sehr wichtig, dass Sie dieses Formular ab Montag, 18. Mai 2020 Ihrem Kind täglich unterschrieben mitgeben**. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, müssen wir Sie telefonisch informieren, damit Sie das Formblatt nachreichen können. Dies stellt einen zusätzlichen Aufwand dar, den wir Sie bitten, mit Einhaltung der täglichen Vorlage der Erklärung, zu vermeiden.

Händedesinfektion

Die folgende Entscheidung haben wir getroffen, da es die Situation in unserem Schulhaus nicht zulässt, dass sich alle Kinder bei Einlass ins Gebäude die Hände waschen.

Aufgrund der Anordnung von Hygieneauflagen [...] vom 12. Mai 2020 Punkt II/4 **sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.**

Aus diesem Grund wird Herr Gläsel den Kindern vor Betreten der Schule die Hände desinfizieren.

Wenn Sie dies für Ihr Kind nicht möchten, genügt die mündliche Aussage Ihres Kindes. Es muss sich dann die Hände gründlich waschen. Flüssigseifen und Einmalhandtücher stehen natürlich wie sonst auch ausreichend zur Verfügung.

Mund-Nasen-Bedeckung

Sächs. Corona-Schutzverordnung vom 12.05.2020

§ 1 (2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Allgemeinverfügung Kita/Schule vom 12.05.2020

Punkt 3.5.2 – ⁴ Eine Pflicht, im Klassenraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht für Schüler nicht.

Punkt 3.5.8 – ³ Schulfremde Personen haben auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Punkt 3.6.3 – ¹ Der Klassenlehrer kann im Einvernehmen mit der Schulleitung für ausgewählte Unterrichtssequenzen, insbesondere anlässlich der Durchführung von Experimenten, anordnen, dass im Klassenraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. ² Die Schulleitung kann anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine solche Bedeckung zu tragen ist. ³ Der Schüler ist verpflichtet, auf dem Schulgelände stets eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.

Wir möchten nochmal die Thematik der **Mund-Nasenbedeckung** ansprechen.

Beim Ankommen der Schüler kann nicht vollständig sichergestellt werden, dass der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Aus diesem Grund und in Anlehnung an die Empfehlung, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, sollen die Kinder **beim Betreten des Schulgeländes** einen entsprechenden Schutz tragen.

Im Klassenzimmer selbst ist eine **Mund-Nasenbedeckung nicht notwendig**, da die Schüler im Klassenverband lernen. **Sobald das Klassenzimmer verlassen** wird und **bei Bewegung im Schulgebäude** muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden. Grund hier: Ein Zusammenreffen mit Personen, die nicht zum Klassenverband gehören, kann nicht ausgeschlossen werden (z. B. wenn die Kinder auf die Toilette gehen).

Auch wenn die Kinder sich **auf den Freiflächen** bewegen, wird **keine Mund-Nasenbedeckung** getragen, da auch hier alle im Klassenverband sind.

Eine Mund-Nasenbedeckung ist durch die Kinder aber grundsätzlich immer mitzuführen.

Beim Abholen Ihres Kindes sind Sie verpflichtet eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Das Schulgelände darf bei Bringen der Kinder nicht betreten werden.

gez. Mathias Gläsel
Schulleiter